## LEGENDE
### Planfestsetzungen (Teil A)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; § 16-21a BauNVO)

0,4 — (GRZ) Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

(0,8) — (GFZ) Geschossflächenzahl (§ 19 BauNVO)

10,0 m — Max. zul. Gebäudehöhe in (m) nach anbaufähiger Straßenhöhe (§18BauNVO)

3. Bauweise (§ 9 Abs,1 Nr.2 BauGB; § 22 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

E — Einzelhäuser zulässig

D — Doppelhäuser zulässig

4. Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB; § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungsfläche

V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: private Verkehrsfläche (Verkehrsberuhigter Bereich)

hier: Fußgängerbereich

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasseranlagen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Leitungsrecht zugunsten ELT, Telekom, Trinkwasser

6.1. Leitungen unterirdisch

LR1 ELT — Leitungsrecht für ELT

LR2 Telekom — Leitungsrecht für Telekom

LR3 TW — Leitungsrecht für Trinkwasser

7. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünfläche (privat)

8. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 Buchst.a und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat)

Sträucher/Anpflanzungen

9. Sonstige Planzeichen und informelle Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Bestehende Gebäude

informelle Darstellung von möglichen Grundstücksgrenzen

7.11 — Vermaßung

Art der bau. Nutzung | Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ) | offene Bauweise | Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)

Füllschema Nutzungsschablone

vorhandene Grenzpunkte

---

**Landkreis: Nordsachsen, Gemeinde: Dommitzsch, Gemarkung: Dommitzsch**

## Teil B Textliche Festsetzungen

**Bebauungsplan Wohnbebauung „Am Osterberg" in Dommitzsch**
gilt für die Grundstücke der Flur 12, Gemarkung Dommitzsch:
1351/1, 136, 137/1, 138/1, 139/1, 140/1, 141/3, 142/5, 143/32

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I, S. 2414), vom 03.11.2017
- Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (ReROG) vom 22.12.2008, (BGBl 2008 I S. 2986)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. , S. 132), 21.11.2017
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58 vom 04.05.2017
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193) vom 13.05.2019
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I, S.1554), vom 27.09.2017
- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013, vom 08.04.2019
- Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), geändert am 11. Dezember 2018
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs.GV Bl. S.55), vom 06.03.2018, geändert am 2. Juli 2019
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsische Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007 (GVBl. S.321), vom 06.06.2013. geändert 14.12.2018
- Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2011, vom 26.04.2018
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)
- Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565), letzte Änderung vom 15.06.2019

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 BauGB und BauNVO )

**1.1 Bauliche Nutzung**
**1.2 Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung festgesetzt:
Entsprechend § 4 BauNVO: Allgemeine Wohngebiete (WA)
Allgemeines Wohngebiet WA nach § 4 BauNVO, die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach Abs. 3 werden ausgeschlossen. Nicht zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO.

**1.3 Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzungen der:
Grundflächenzahl GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr.1, § 19 BauNVO)
GRZ = 0,4
d.h. 0,4 m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche ist zulässig
Geschoßflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr.2, § 20 BauNVO)
GFZ = 0,8
d.h. 0,8 m² Geschoßfläche je m² Grundstücksfläche ist zulässig
Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr.3, § 20 BauNVO)
Es ist zulässig ein- und zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze.
Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr.4, § 18 BauNVO)
Die max. Gebäudehöhe ist mit 10,00 m im Plangebiet festgesetzt (nach anbaufähiger Straßenhöhe).

**1.4 Bauweise**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB; § 22 BauNVO)

Es wird eine offene Bauweise zugelassen. Es sind E Einzelhäuser und D Doppelhäuser zulässig.

**1.5 Stellung der baulichen Anlagen**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Eine festgelegte Stellung der baulichen Anlagen wird nicht definiert.

**1.6 Nebenanlagen**
(§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs.1 BauNVO sind nach § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Flächen für Leitungsrechte und Flächen für Pflanzgebote.

**1.7 Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB; § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

**1.8 Flächen für Stellplätze und Garagen**
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB; § 12 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Flächen für Leitungsrechte und Flächen für Pflanzgebote.

**1.9 Grünflächen**
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Die in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen werden als private Grünflächen zugeordnet. Die Grünflächen sind als dauerhafte Grünanlagen zu erhalten und mit Bepflanzungen zu gestalten.

**1.10 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Pro Grundstücksfläche sind mind. 40% der Fläche unversiegelt zu belassen und zu begrünen. Die im Lageplan festgelegten Pflanzgebote sind mit standortgerechten, einheimischen Strauchhecken zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Es wird zugeordnet, dass die Regelung der dauerhaften Pflege über private Verträge zwischen Käufer und Investor erfolgt.

Strauchheckenbepflanzung (PG1)
Die Maßnahme beinhaltet die Pflanzung von flächigen einheimischen Gehölzen aus Sträuchern auf Flächen im südlichen Geltungsbereich mit einem Gesamtumfang von insgesamt 167 m².
Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen.
Artenliste Sträucher:
Berberis vulgaris (Berberitze)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Ligustrum vilgare (Liguster)
Prunus div.spec. (Steinobst)
Rosa canina (Hecken-Rose)
Salix caprea (Salweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (Roter Holunder)

Strauchheckenbepflanzung (PG 2)
Die Maßnahme beinhaltet die Pflanzung von flächigen einheimischen Gehölzen aus Sträuchern auf Flächen im südlichen Geltungsbereich mit einem Gesamtumfang von insgesamt 36 m².
Artenliste Sträucher:
Berberis vulgaris (Berberitze)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Ligustrum vilgare (Liguster)
Prunus div.spec. (Steinobst)
Rosa canina (Hecken-Rose)
Salix caprea (Salweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (Roter Holunder)
Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um denErfolg sicherzustellen.

**1.11 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Im Plangebiet wird in den festgesetzten Flächen ein Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen/versorgungsträger Strom, Telekom und Trinkwasser festgesetzt. Eine Bebauung und Bepflanzung mit Großgrün in diesen Flächen wird ausgeschlossen. Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5m einzuhalten.

**1.12 Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Im Plangebiet wird eine fortführende Erschließungsstraße (beginnend nördliches Wohngebiet Straße der Jugend) mit einem Wendehammer sowie ein Fußgängerweg am südlichen Plangebiet als Verbindung zum Gehweg der Bundesstraße B182 festgesetzt. Beide Verkehrsflächen werden als private Verkehrsfläche zugeordnet.

**1.13 Nachweis Entsorgung Niederschlagswasser**
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser wird zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den jeweiligen Grundstücken gesammelt und versickert. Das anfallende Niederschlagswasser auf der neuen Verkehrsfläche wird über einen Regenwasserkanal, welcher an den vorhandenen Regenwasserkanal in der Torgauer Straße (Nähe südlicher B-Plan Grenze) angebunden wird, entwässert.

**1.14 Immissionsschutz**

Maßnahmen: Die südlichen Fassaden der Wohngebäude entlang der B182 befinden sich innerhalb des Lärmpegelbereichs III. Durch passive Schallschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Innenbereich der Wohngebäude ausgeschlossen werden können. Das gesamte bewerte Schalldämm-Maß R´w res der Außenbauteile ist daher so zu wählen, dass sie mindestens den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7 entsprechen. Die DIN-Vorschriften können in der Stadtverwaltung Dommitzsch (Zimmernummer 10) eingesehen werden.
Aufgrund der Schalldruckpegel im Nachtzeitraum größer 50 dB(A) sind Schlafräume in Richtung B182 auszuschließen. Werden dennoch Schlafräume in Richtung der B182 geplant, sind Lüftungseinrichtungen, die eine ausreichende Luftwechselrate ermöglichen, vorzusehen.

Das restliche Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Lärmpegelbereiches I und II. In den Lärmpegelbereichen I und II werden die Anforderungen in der Regel eingehalten, wenn die Fenster den Anforderungen an die derzeit gültige Energieeinsparverordnung genügen.

**2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 89 SächsBO)
**2.1 Dachform und Dachneigung**

Zulässig sind für Wohngebäude, Garagen und Nebengebäude Dachformen mit Dachneigungen <50° sowie auch Flachdächer.

**3. Hinweise**
**3.1 Gründungstiefe**

Aus Boden- und Wasserschutzgründen dürfen die Fundamente aller baulichen Anlagen nicht tiefer als 3,00m unter der derzeitigen Geländeoberfläche gegründet werden.

**3.2 Erdarbeiten im Grundwasserbereich**

Für die geplante Baumaßnahme wird zur näheren Quantifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse prinzipiell die Durchführung einer standortkonkreten Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 / DIN EN 1997-2 empfohlen.

**3.3 Archäologische Funde - Genehmigungspflicht für Erdarbeiten**

Die Flächen zur Durchführung des Plangebietes sind Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Für Bodeneingriffe besteht Genehmigungspflicht durch die Denkmalschutzbehörden.

**3.4 Bohrtiefe**

Aufgrund des Vorhandenseins von speziellen Sandschichten, welche bedeutende Grundwasserleiter darstellen, sind Geothermiebohrungen möglich. Im Zuge dieser Geothermiebohrungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig und es ist mit einer Beschränkung der Bohrtiefe auf 60m zu rechnen.

**3.5 Sicherung der Zufahrten**

Eine rechtliche Sicherung der Zufahrten zu den jeweiligen Baugrundstücken über das Grundstück der privaten Straße in Form einer Baulasteintragung ist erforderlich.

**4. Bodenschutz / Altlasten**

Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist weitgehend zu minimieren. Für den Umgang mit anfallendem Bodenaushub werden folgende Hinweise gegeben.
Gemäß Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31.05.1999 sollte sich der Bauherr zu einer sinnvollen Verwertung innerhalb des Planungsgebietes verantwortlich sehen.
Gemäß SächsABG sind nicht verwertbare Massen einer staatlichen Verwertung zuzuführen.
Eine Ablagerung unkontaminierter Massen zur Beseitigung ist nicht genehmigungspflichtig.
Gemäß dem § 202 BauGB ist die Erhaltung des Oberbodens in einem nutzbaren Zustand und dessen Schutz vor Vernichtung festzuschreiben.
Gemäß dem § 4 Abs. 1 BBodSchVO hat sich jeder, der auf Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
Gemäß dem § 1a BauGB sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. Geländeregulierung vorgesehene Material, muss den Prüf- und Vorsorgewerten der BBodSchV, Anlage 2 hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung entsprechen und hat kontaminationsfrei zu sein. Die DIN 19731 (Ausgabe 5/98) - Verwertung von Bodenmaterial - ist einzuhalten.
Hinweis:Ist eine sinnvolle Verwertung des anfallenden Bodenaushubes/ Übergabe an eine Landschaftsbaumaßnahme oder an eine Bodenbörse. Den Einsatz des nicht kulturfähigen Anteils bei der Verfüllung von Bergbausteilöchern.
Nach erfolgter Leitungsverlegung und Verfüllung der Gräben ist der Mutterboden sorgfältig im Bereich des Arbeitsstreifens aufzutragen.
Die Verfüllung hat technisch und witterungsbedingt so zu erfolgen, dass eine Bodenverdichtung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.
Baustelleneinrichtungen sowie zeitweise Lagerung von Trassenbaustellen sollten nach Möglichkeit auf versiegeltem Boden erfolgen.
Wird eine Baustelleneinrichtung auf unversiegeltem Boden erforderlich, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
Ordnungsgemäße Abtragung und Zwischenlagerung des Bodens.
Notwendige Plattenbefestigung nur mit wassergebundenen Decken bei Einbau einer Sauberkeitsschicht oder Vlieslage als Basisfläche.
Nach Rückbau des Bau- und Montageplatzes ist die ursprüngliche Schichtung des Bodens weitgehend zu rekonstruieren.
Empfehlung: Freihaltung der nicht in Anspruch zu nehmenden Flächen mit Boden in überwiegend natürlicher Lagerung innerhalb des Plangebietes vom Baubetrieb für die weitgehende Erhaltung der Bodenfunktionen und zum Schutz dieses Bodens vor Kontamination oder sonstiger Devastierung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).
Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten", 18915 „Bodenarbeiten" 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbestänben und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu beachten.
Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und nachweislich einer Sanierung oder ggf. ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.
Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
Baubedingte Bodenbelastungen (z.B, Verdichtung, Durchmischen von Böden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken (SächsABG) und nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.
Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen, z.B. Altlasten relevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, Anfall u.ä., besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon ausgehenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Es sind bekannt gewordene oder vermutete schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

**5. Immissionsschutz**

Bei der Planung von stationären Geräten/haustechnischen Anlagen sind die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung im „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten", Stand: 28.08.2013 zu beachten und umzusetzen. Fundstelle:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/laerm_licht_mobilfunk/LAI_Leitfaden_20130828_Laermschutz_stationaere_Geraete.pdf>
Zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas wird auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 - hingewiesen. So muss z.B. die Ausströmöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen, welche nach dem 21. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, für feste Brennstoffe mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen. Diese Forderung gilt auch, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen herumücken.
Durch Solarkollektoren kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendungen) im Sinne des BImSchG kommen.
Aufgrund dessen wird empfohlen, als Hinweis folgende Minderungsmaßnahmen aufzunehmen:
- matte Oberflächen der Module, - veränderter Neigungswinkel der Module, - Vergrößerung des Abstands der Solarmodule zur umliegenden Bebauung, - Abschirmung der Module durch Wälle und blickdichten Bewuchs in Höhe der Modulobenkante.

**Verfahrensvermerke**

**1. Aufstellungsbeschluss**
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Am Osterberg" in Dommitzsch im beschleunigten Verfahren wurde am 23.04.2018 in der öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Dommitzsch beschlossen und am 16.05.2018 im Amtsblatt Nr. 5 öffentlich bekanntgemacht. Nach §13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung sowie keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.04.2019 einschließlich seiner Begründung wurde vom Stadtrat in der öffentlicher Sitzung am 15.04.2019 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

**3. Auslegung**
Die öffentliche Auslegung wurde am 16.05.2019 im Amtsblatt Nr. 5 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.04.2019 mit Überarbeiteten Entwurf vom 09.05.2019 einschließlich seiner Begründung wurde vom 27.05.2019 bis 28.06.2019 ausgelegt.

**4. Trägerbeteiligung**
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.06.2019 von der Auslegung benachrichtigt und gebeten, ihre Stellungnahme abzugeben.

**5. Abwägung und Beschluss zur erneuten Auslegung**
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 14.10.2019 geprüft und abgewogen. Der Stadtrat hat am 14.10.2019 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes vom 11.09.2019 in der Fassung vom 01.04.2019 mit Begründung gebilligt und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

**6. Auslegung**
Die öffentliche Auslegung wurde am 19.11.2019 im Amtsblatt Nr. 11 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.04.2019 mit überarbeiteten Entwurf vom11.09.2019 einschließlich seiner Begründung wurde vom 27.11.2019 bis 30.12.2019 ausgelegt.

**7. Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss**
Der Stadtrat hat am ..... in öffentlicher Sitzung die zum Planentwurf vom ..... vorgebrachten Stellungnahmenbehandelt und den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

**8. Ausfertigung**
Die Satzung zum Bebauungsplan Wohngebiet "Am Osterberg" in Dommitzsch vom ..... mit den Festsetzungen sowie Begründung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom ..... identisch ist.
Es wird bestätigt, dass die Verfahrensschritte 1 bis 8 ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurden.

Dommitzsch, den ..... Frau Karau, Bürgermeisterin — Siegel

**9. Inkrafttreten**
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt ist
am ..... der Bebauungsplan vom ..... in Kraft getreten.

Dommitzsch, den ..... Frau Karau, Bürgermeisterin — Siegel

**Bestätigung des Katasterbestands**
Die Darstellungen der Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand: 23.04.2019), Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

Eilenburg, den ..... Vermessungsamt des Landkreises Nordsachsen — Siegel

| INDEX | DATUM | NAME | ÄNDERUNG – BEZEICHNUNG |
|---|---|---|---|

Stadt Dommitzsch
Bebauungsplan Wohngebiet "Am Osterberg"
in Dommitzsch – Satzung –

PLANUNGSTRÄGER
Stadt Dommitzsch
Markt 1
04880 Dommitzsch

PLANUNG
BAUPLANUNGS- U. INGENIEURBÜRO ZINNERT GMBH
Schochwitzstraße 6
04860 Torgau
Tel.: (03421) 70340
FAX.: (03421) 703413

Bebauungsplan: 07.02.2020

| | DATUM | ZEICHEN |
|---|---|---|
| Norm: | 07.02.2020 | SL/K |
| Ges.: | 07.02.2020 | i. A. |
| Stichpunkt: | 1245, + 515 | |
| Maßstab: | 1:250 | |

Plan.-Nr.: 2017/45/E-01